

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13337 –**

Polizeiliche Repressalien und Verletzung der Versammlungsfreiheit anlässlich des NATO-Gipfels (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/12768)

Vorbemerkung der Fragesteller

In Zusammenhang mit den Protesten gegen den NATO-Gipfel Anfang April in Strasbourg/Baden-Baden kam es zu vielfachen Grundrechtseinschränkungen und Übergriffen durch eingesetzte Polizeibeamte. Der umfassenden Aufklärung der Polizeimaßnahmen entzieht sich die Bundesregierung. In ihrer Antwort auf eine entsprechende Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/12966) verweigert sie Ausführungen zur Polizeitaktik in Strasbourg unter Hinweis auf die Zuständigkeit der französischen Behörden, zu denen sie, die Bundesregierung, „keine Stellung“ nehmen wolle.

Die bloße Angabe von Zahlen und Fakten sowie die Information über mit den französischen Behörden getroffene Absprachen stellt aber keine „Stellungnahme“ dar. Möglichst umfangreiche Informationen sind vielmehr geboten, weil es auch um die Kontrolle des Verhaltens deutscher Behörden bzw. ihrer Vertreter geht. Schließlich haben in Strasbourg auch mehrere tausend deutsche Staatsbürger demonstriert, die mit deutscher Unterstützung mit Wasserwerfern und Tränengas beschossen worden sind. Hieraus resultiert eine Verantwortung der Bundesregierung, ein Verstecken hinter der französischen Einsatzführung ist unangemessen.

Hinterfragt werden muss auch die Praxis der Datenweitergabe an französische Behörden. So liegen der Fraktion DIE LINKE. Berichte von Demonstrantinnen und Demonstranten vor, die sich vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich gegen Ausreisepolizeisanktionen durch die Bundespolizei gewehrt hatten. Beim erneuten Versuch, die Grenze nach Frankreich zu übertreten, sollen Bundespolizisten französischen Grenzbeamten dann empfohlen haben, diesen Personen, denen man die Ausreise nicht mehr verbieten konnte, nunmehr die Einreise nach Frankreich zu untersagen. Teilweise hätten deutsche und französische Kräfte den gleichen Computer benutzt, so dass sich der Verdacht der illegalen Datenweitergabe aufdrängt. Unabhängig davon würden Urteile deutscher Gerichte durch solch ein Verhalten ad absurdum geführt.

Fragen wirft ebenfalls die Aussage der Bundesregierung auf, es seien keine Kräfte des Technischen Hilfswerks (THW) in Strasbourg eingesetzt gewesen. Der Fraktion DIE LINKE. liegen Augenzeugenberichte und Fotos vor, die Boote mit der Aufschrift „THW Lörrach“ zeigen, die französische Polizisten transportiert haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu polizeilichen Maßnahmen, die in der Verantwortung des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Staates liegen keine Stellung. Das parlamentarische Fragerecht erstreckt sich nicht auf Vorgänge außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung. Die Bundesregierung erteilt daher insbesondere keine Auskunft zu polizeilichen Maßnahmen, die der Verantwortung eines anderen souveränen Staates zuzurechnen sind.

1. Inwieweit treffen Informationen der Fraktion DIE LINKE. zu, denen zufolge Bundespolizisten mündliche Informationen über solche Demonstrantinnen und Demonstranten, die vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart ihr Recht auf Ausreise erstritten hatten, an französische Grenzschutzkräfte übermittelt haben mit dem Effekt, diese zum Aussprechen eines Einreiseverbotes zu motivieren?
 - a) Auf welcher Rechtsgrundlage haben Bundespolizisten dabei gehandelt?
 - b) Wurden die französischen Kräfte dabei darauf hingewiesen, dass die betreffenden Demonstranten in deutschen Polizeidateien gespeichert sind?
 - c) Hält die Bundesregierung eine solche Praxis, französischen Kräften eine Einreiseverweigerung zu empfehlen, für legitim, da sie ja darauf hinausläuft, gerichtliche Entscheidungen faktisch zu unterlaufen?

Diese Informationen treffen so nicht zu. Zur Wahrnehmung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben arbeiteten die Bundespolizei und die französische Grenzpolizei eng zusammen. Informationen wurden auf der Grundlage und nach Maßgabe des Vertrags von Prüm (BGBl. 2006 Teil II Nr. 19, Seite 628 ff.) und des § 32 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) ausgetauscht. Der Informationsaustausch zu einzelnen Personen, denen das Verwaltungsgericht Stuttgart vorläufigen Rechtsschutz gewährte, erfolgte auf Ersuchen der französischen Behörden gemäß Artikel 27 dieses Vertrags.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, Ausreiseuntersagungen seien nicht nur ein juristisches Problem, dessen Nachprüfung Sache der Verwaltungsgerichte ist, sondern auch ein politisches Problem, und wenn ja, ist die Bundesregierung nun bereit, detaillierte Gründe für die 121 erteilten Ausreiseuntersagungen anzugeben, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Bundestagsdrucksache 16/12966, Antwort zu Frage 28, wird verwiesen.

3. Aus welchen Quellen stammen die in Antwort zu Frage 28f auf Bundestagsdrucksache 16/12966 genannten 433 „aus dem Ausland“ übermittelten Personalien?
 - a) Aus welchen Staaten und von welchen Stellen dort stammen diese Daten genau?

Land	Übermittelnde Stelle	Datum	Anzahl Datensätze
Schweiz	Dienst für Analyse und Prävention (DAP) Bern	25. März 2009	35
Belgien	Police Fédérale Brüssel	27. März 2009	392
Frankreich	Französischer Verbindungsbeamter beim BKA	30. März 2009	1
Italien	Direzione Centrale Della Polizia Di Previnzione (DCPP) Rom	2. April 2009	5

- b) Welche Gewissheit hat die Bundesregierung, dass es sich bei den darin bezeichneten Personen tatsächlich um „potentiell gewaltbereite“ handelt, und welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um diese Gewissheit sicher zu erlangen?

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat die aus dem Ausland gemeldeten Daten insoweit geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Speicherung in der Datei „Gewalttäter-links“ gemäß § 8 Absatz 5 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) in Verbindung mit der entsprechenden Errichtungsanordnung erfüllt gewesen wären, wenn sich der Sachverhalt – wie er von den ausländischen Behörden mitgeteilt worden ist – in Deutschland zugetragen hätte.

- c) Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen Empfang, Speicherung, Nutzung und Weitergabe dieser Daten?

Dem BKA obliegt nach § 3 BKAG der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr mit den zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten. Es kann zudem zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen bei diesen Stellen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 BKAG Daten erheben.

Die Zusammenarbeit des BKA mit ausländischen Polizeistellen erfolgt dabei nach den Vorgaben des Leitfadens für die Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen mit internationaler Dimension (Empfehlung des Rates 2007/C 314/02), die eine phasenweise Verdichtung der Informationen entsprechend dem Näher rücken der Veranstaltung vorsehen.

Rechtsgrundlage für die Speicherung und Nutzung der vom Ausland übermittelten Daten potenziell gewaltbereiter Störer stellen die §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 5 BKAG dar. Entsprechend den Vorgaben des § 8 Absatz 5 BKAG erfolgt die Speicherung zusammen mit entsprechenden personenbezogenen Hinweisen zeitlich eng befristet (in der Regel 30 Tage) in der Datei „Gewalttäter-links“.

Die Datenübermittlung im nationalen Bereich erfolgt gemäß § 10 BKAG, die Datenübermittlung in das Ausland gemäß § 14 BKAG.

- d) Sind diese Daten von deutscher Seite aus angefordert worden oder unangefordert eingegangen?

Die Daten waren im Rahmen des internationalen polizeilichen Informationsaustausches im Vorhinein erbeten worden.

- e) Bei welcher deutschen Behörde sind diese Daten eingegangen, und werden sie dort weiterhin gespeichert, und wenn ja, unter welcher Bezeichnung, in welcher Form (Liste, Datei o. Ä.), für welchen Zweck und mit welcher Speicherfrist?

Die beim BKA eingegangenen Daten wurden zunächst in der Datei „Gewalttäter-links“ gespeichert und mit Ablauf des 4. Mai 2009 gelöscht.

- f) Sind diese Daten mittlerweile auch noch an andere ausländische Behörden übergeben worden oder ist dies noch beabsichtigt (beispielsweise an italienische Behörden in Zusammenhang mit dem G8-Gipfel), und wenn ja, an welche?

Die Weiterleitung der dem BKA aus dem Ausland übermittelten Daten an die zuständigen Sicherheitsbehörden Frankreichs erfolgte mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Daten nur im konkreten Zusammenhang mit dem NATO-Gipfel 2009 zu verwenden und nach Beendigung des Gipfels, spätestens bis zum

5. Mai 2009 zu löschen sind (enge Zweckbindung). Eine Weitergabe der Daten an andere ausländische Behörden ist weder erfolgt noch beabsichtigt. Unabhängig davon ist eine Weitergabe aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Löschung der Daten mit Ablauf des 4. Mai 2009 auch nicht mehr möglich.

4. Zu welchem Zweck erhielt die Bundespolizei am 3. April 2009 Listen zu 115 Personen, die in Strasbourg festgenommen worden waren?
 - a) Hat die Bundespolizei diese Listen angefordert oder unaufgefordert zugestellt bekommen?

Die Datensätze erhielt die Bundespolizei unaufgefordert zur Erfüllung ihrer grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

- b) Wo befindet sich diese Liste bzw. die Daten heute, und zu welchem Zweck, und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Personen wurden gemäß § 30 BPolG bis zum 8. April 2009 im Geschützten Grenzfehndungsbestand zur grenzpolizeilichen Kontrolle ausgeschrieben. Die Listen befinden sich derzeit noch in den Akten, die die Bundespolizei zum NATO-Gipfel führt. Darüber hinaus sind die Grunddaten sowie ein Bezug auf die Akte noch bis zum 31. Dezember 2009 im Bundespolizeiaktennachweis gespeichert, um bei Bedarf Auskunft über die Fehndungsausschreibungen geben zu können. Rechtsgrundlage dafür ist § 29 BPolG. Die Listen werden zeitgleich mit der automatisierten Löschung der Personendaten im Bundespolizeiaktennachweis vernichtet.

5. Hatten die Wasserwerfereinheiten der Bundespolizei, die am 4. April 2009 Demonstrantinnen und Demonstranten in Strasbourg mit Wasser und Tränengas beschossen, Gelegenheit, die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme eigenständig zu prüfen, und wenn ja, wer genau hat diese Prüfung vorgenommen, und mit welchem Ergebnis?

Ja. Die Führer der Wasserwerfereinheiten führen stets eine eigene Beurteilung der Lage durch, um den verantwortlichen französischen Polizeiführer gegebenenfalls auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu beraten. Die Wasserwerfereinheiten der Bundespolizei kamen gegen gewalttätige Störer, die die Polizeikräfte mit Flaschen, Steinen und Molotow-Cocktails bewarfen, zum Einsatz.

6. Waren Bundespolizisten auch daran beteiligt, jene friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten mit tränengasvermischem Wasser zu beschießen, die am Vormittag des 4. April 2009 versuchten, zur angemeldeten Auftaktkundgebung auf der Rheininsel zu gelangen?

Nein. Wasserwerfereinheiten der Bundespolizei kamen gegen gewalttätige Störer, die die Polizeikräfte mit Flaschen, Steinen und Molotow-Cocktails bewarfen, zum Einsatz. Dies erfolgte auf Anordnung des verantwortlichen französischen Polizeiführers.

7. Waren Polizistinnen und Polizisten der Bundesländer ebenfalls in Strasbourg eingesetzt, und wenn ja, wie viele, an welchen Orten, mit welchen Aufgaben, aus welchen Bundesländern, und inwiefern waren sie am Einsatz gegen Demonstrantinnen und Demonstranten beteiligt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Wie kommt es, dass die Bundesregierung nach eigenen Angaben „keine Informationen“ über Tätigkeiten der schweizerischen Luftwaffe in Zusammenhang mit dem NATO-Gipfel hat, obwohl zum einen die Schweizer Tageszeitung „blick“ vom 5. April 2009 über den Einsatz von Drohnen und zum anderen das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) in einer Pressemitteilung vom 3. April 2009 über Maßnahmen der Luftsicherung informierte?

Die Formulierung dieser Frage unterstellt, dass die Bundesregierung Informationen vorenthalten habe. Dies ist, wie aus den nachfolgend erläuterten Fakten ersichtlich wird, nicht der Fall.

Die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 21. April dieses Jahres (Bundestagsdrucksache 16/12768) enthält in Bezug auf die schweizerischen Luftstreitkräfte lediglich Fragen zum Einsatz von Drohnen. Hierüber lagen und liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Die Information des Eidgenössischen Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) im Rahmen einer Pressemitteilung vom 3. April 2009 spricht von einem „Beitrag zur Sicherheit im Luftraum ... im Rahmen des normalen Luftpolizeidienstes“. Ebenso wie die NATO-Staaten unterhält die Schweiz eine Alarmrotte Jagdflugzeuge, die auch „außerhalb der militärischen Flugdienstzeiten“ für die Sicherung des nationalen Luftraums zur Verfügung stehen. Dieser Umstand ist im Bundesministerium der Verteidigung bekannt. Die Bewertung des schweizerischen Beitrags zum NATO-Gipfel obliegt allein den verantwortlichen schweizerischen Stellen. Im Übrigen basiert die Zusammenarbeit zwischen schweizer und deutscher Luftwaffe im Bereich der Sicherheit im Luftraum bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge auf dem dazu geschlossenen deutsch-schweizer Regierungsabkommen und ist etabliert. Eine gesonderte schweizer Unterstützung anlässlich des NATO-Gipfels wurde durch Deutschland daher nicht angefordert.

9. Sind deutsche Sicherheitsbehörden von französischer Seite darüber unterrichtet worden, wie viele französische Polizisten, Militär- und Gendarmereiangehörige anlässlich des NATO-Gipfels eingesetzt wurden?

Eine Unterrichtung über die genaue Gesamtzahl der in Frankreich eingesetzten Polizisten, Militär- und Gendarmereiangehörigen erfolgte nicht.

10. Sind deutsche Sicherheitsbehörden von französischer Seite darüber unterrichtet worden, wie die Einsatzstrategie gegen Demonstrationen und Protestaktionen gestaltet werden sollte?

Soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich war, wurden Informationen zur Einsatzstrategie ausgetauscht. Die Unterstützung Frankreichs durch die Bundespolizei wurde als Präventionseinsatz gemeinsam geplant und vorbereitet. Im Rahmen der Vorbereitung wurden die Kräfte der Bundespolizei darauf hingewiesen, dass repressive Maßnahmen stets unter dem Entscheidungsvorbehalt des französischen Polizeiführers stehen.

11. Sind deutsche Sicherheitsbehörden am 3., 4. und 5. April 2009 zeitnah über die polizeilichen Maßnahmen in Strasbourg unterrichtet worden?

Eine zeitnahe Information über die polizeilichen Maßnahmen im Stadtgebiet von Straßburg unmittelbar durch die französischen Sicherheitsbehörden erfolgte nicht. Die in Frankreich eingesetzten Kräfte der Bundespolizei wurden über die Lageentwicklung in Straßburg informiert.

12. Weigert sich die Bundesregierung weiterhin, Angaben zu machen zu
- a) der Zahl der von französischer Seite eingesetzten Polizisten, Militär- und Gendarmerieangehörigen,
 - b) der von den französischen Behörden verfolgten Strategie gegen Demonstrationen und Protestaktionen, insbesondere der Umstände, unter denen Demonstrantinnen und Demonstranten unter Wasser- und Tränengasbeschuss genommen wurden,
- und wenn ja,
- c) aus welchem Grund?
 - d) Inwiefern sieht sie bereits in den Informationen über Zahlen und Fakten eine „Stellungnahme“?
 - f) Befürchtet die Bundesregierung diplomatische Verwicklungen, wenn sie Einzelheiten über das Vorgehen der französischen Polizei gegen Demonstrantinnen und Demonstranten mitteilt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- e) Wie bewertet die Bundesregierung das Recht des Parlaments, über Maßnahmen der Bundespolizei, auch über Unterstützungsmaßnahmen, die sie anderen Polizeikräften bei der Bekämpfung von Demonstrationen gibt, Auskunft zu erlangen?

Die Bundesregierung hat gemäß den ihr obliegenden Pflichten und unter Einhaltung der Souveränitätsrechte anderer Staaten in der Antwort (Bundestagsdrucksache 16/12966 vom 11. Mai 2009) auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/12768) der Fraktion die LINKE. vom 21. April 2009 Auskunft erteilt.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Boote mit der Aufschrift „THW Lörrach“ am 4. April 2009 auf dem Kanal entlang der Straße „Quai des Belges“ französische Polizisten transportiert haben, und wenn ja, wie ist das mit der bisherigen Aussage der Bundesregierung vereinbar, das THW habe keine Kräfte in Strasbourg eingesetzt?

Nein, es kann nicht bestätigt werden, dass Boote mit der Aufschrift „THW Lörrach“ am 4. April 2009 auf dem Kanal entlang der Straße „Quai des Belges“ französische Polizisten transportiert haben. Die Befragung der zuständigen Bootsführerin hat nur den bereits im vorhergehenden Bericht (vom 29. April 2009) des Technischen Hilfswerks (THW) geschilderten Transport französischer Feuerwehrleute bestätigt.

Ergänzende Recherchen haben ergeben, dass weitere Arbeitsboote des THW auf Anforderung der Stadt Kehl auf dem Rhein eingesetzt und der Einsatzleitung der Feuerwehr Kehl unterstellt waren. Eines dieser Boote des THW-OV Kehl erhielt von der Abschnittsleitung des Feuerlöschbootes „Europa 1“ den Einsatzauftrag, acht französische Polizisten der Gendarmerie Fluviale zu ihrem Stützpunkt Richtung Innenstadt zu transportieren. Dieser neue Sachverhalt konnte zeitlich erst nach dem vorhergehenden THW-Bericht ermittelt werden. Die Ermittlung ergab damit, dass ein THW-Boot aus Kehl französische Polizisten transportiert hat.

Es wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls festgestellt, dass neben dem geschilderten Einsatzauftrag die auf dem Rhein eingesetzten Boote des THW ständig die Position auf dem Wasser ändern mussten, um den giftigen Rauchgasen der Brände in Straßburg auszuweichen. Hierbei haben sie auch Schutz in den angrenzenden Kanälen gesucht und dabei – nur zu Wasser – französisches Hoheitsgebiet befahren.

